

Der § 175 im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch

Pappritz, Anna

1989

<https://doi.org/10.25595/719>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pappritz, Anna: *Der § 175 im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch*, in: *Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung*, Jg. 7 (1989) Nr. 2, 131-134. DOI: <https://doi.org/10.25595/719>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Walter de Gruyter Verlag.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.1515/fs-1989-0217>

Archiv

Anna Pappritz

Der § 175 im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch*

Der § 175 R.S.G.B. ist als § 250 im Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Eine Gegenüberstellung des Wortlautes beider Paragraphen läßt den Unterschied sofort ins Auge fallen.

§ 175 (alte Fassung)

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 250 (neue Fassung)

Die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Tat unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht.

Die Strafe des Abs. 1 findet auch auf die widernatürliche Unzucht mit Tieren Anwendung.

Zuerst fällt uns bei der neuen Formulierung der zweite Absatz auf, der den Mißbrauch

Die Frauenbewegung

Wöchentlich am 1. u. 15. des Monats.
Preis vierteljährlich 1 Mark
bei allen Buchhandlungen
und Postämtern.
Direkt per Post 1.75
1000 Mark 1.50 Post

Herausgeberin Minna Cauer.

Verlag:
Die sozialpolitische Verlagsanstalt
40 Hl. Göttingerstraße 75 VI.
Göttingen
Berlin C. 19, Oranienstraße 4.

Mit der Monatsbeilage: Zeitschrift für Frauenstimmrecht
Herausgeberin Dr. jur. Anita Augspurg.

Publikationsorgan der fortschrittlichen Frauenbewegung.

Verlag: W. & O. Loeventhal, Verlagsbuchhandlung, Berlin C. 19, Oranienstraße 4.

des Abhängigkeitsverhältnisses unter Strafe stellt. Wie die Leser dieses Blattes sich erinnern werden, haben wir Frauen bereits vor zwölf Jahren, bei den Beratungen über die sogenannte »lex Heinze«, lebhaft für die Aufnahme des »Arbeitgeberparagrafen« agitiert. Frau Minna Cauer stand damals an der Spitze der Bewegung; hatte sie doch durch ihre nahen Beziehungen zum Kaufmännischen Verbands für weibliche Angestellte einen tiefen Einblick in dieses trübe Gebiet gewonnen, und war auf Grund ihrer Erfahrungen zu der Erkenntnis der Notwendigkeit eines speziellen Schutzes nach dieser Richtung hin gekommen. Damals setzte die Regierung dem vom Prinzen Ahrenberg und Genossen eingebrachten Schutzparagrafen ihr »Unannehmbar« entgegen. Als nun vor einigen Jahren eine Reform des Strafgesetzbuches in Aussicht genommen wurde, kam die deutsche Frauenbewegung auf diese Forderung zurück, aber die Verfasser des Vorentwurfes haben diese Forderung abgelehnt mit folgender Begründung zum § 247:

Eine Strafbestimmung gegen die Verübung unzüchtiger Handlungen unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses als solchem, der Not oder des Arbeitsverhältnisses, ist in dieser allgemeinen Form nach eingehender Erwägung nicht vorgeschlagen.

Gegen solche Vorschriften bestehen an sich Bedenken, da die Tatbestände der Delikte wider die Sittlichkeit scharf umrissen sein müssen und Tatbestandsmerkmale, wie Mißbrauch der Not oder eines Abhängigkeitsverhältnisses, zu wenig bestimmt sind, um nicht in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten und Ungleichmäßigkeiten zu führen. So wünschenswert es sein mag, einen groben Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses im einzelnen Falle unter Strafe zu nehmen, so muß doch, von diesen gesetzestechnischen Bedenken abgesehen, weiter geprüft werden, ob ein ausreichend praktisches Bedürfnis für eine solche weit-

gehende Strafbestimmung vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Begründung der Ablehnung ist oberflächlich und nach keiner Richtung hin stichhaltig. Unsere Enttäuschung über diese Ablehnung aber steigert sich zur Empörung, wenn wir nun in § 250 lesen, daß der männlichen Jugend ein Schutz gewährt wird, der der weiblichen Jugend versagt bleiben soll; die Begründung zu § 250 rückt diese Ungerechtigkeit in noch hellere Beleuchtung. Sie lautet:

Solche in einem Unterordnungsverhältnis stehende Personen müssen gegen Unzuchtssakte besonders geschützt sein. Der Vorwurf der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit kann gegen diese Bestimmung nicht in demselben Maße erhoben werden, wie gegen ähnliche bei § 247 erörterte und dort abgelehnte. Denn die Begriffe »Amts- und Dienstgewalt«, auf die es hauptsächlich ankommen wird, sind feststehend, und im übrigen wird es dem Richter möglich sein, im einzelnen Falle zu beurteilen, ob der Grad der Abhängigkeit desjenigen, der unter einer Amts- oder Dienstgewalt steht, für ähnlich zu erachten ist. Allgemeine Weisungen in dieser Hinsicht lassen sich nicht geben.

Ein krasserer Beispiel eines sicherlich unbewußten männlichen Geschlechtsegoismus als der, welcher in dieser »Begründung« zum Ausdruck kommt, läßt sich kaum denken. Man sollte meinen, daß ein objektiver Richter imstande sein würde, auch da, wo es sich um ein weibliches Wesen handelt, »im einzelnen Falle zu beurteilen, ob der Grad von Abhängigkeit, der vorliegt, ein so hoher ist ... usw.« Und wenn sich der Richter diese Objektivität nicht zutraut, so sollte er weibliche Schöffen und Geschworene zur Seite haben, die ihm behilflich sind, den rechten Maßstab zu finden.

Neben dieser Ungerechtigkeit¹ enthält

der neue § 250 aber noch eine zweite, die dem unbefangenen Blick nicht sofort einleuchtet. Der alte § 175 stellt die widernatürliche Unzucht zwischen Männern unter Strafe; in der Neuformulierung heißt es: »zwischen Personen gleichen Geschlechtes«; damit wird die Strafandrohung auch auf Frauen ausgedehnt, was die Begründung noch ausdrücklich betont. Scheinbar ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit, der wir Frauen nur zustimmen könnten, denn wir haben in unserem Kampf gegen die Reglementierung immer den Grundsatz »Gleiches Gesetz für Mann und Weib« oben angestellt. Die Ausdehnung des § 175 auf Frauen ist aber nur *scheinbar* eine gerechte Maßregel; tatsächlich bedeutet sie ein Messen mit zweierlei Maß. Im homosexuellen Verkehr unter Männern wird nämlich nur eine ganz bestimmte, fest umgrenzte Handlung, die *physiologisch* von Frauen gar nicht ausführbar ist, bestraft. (Vergl. Dr. B. Frank: »Das Strafgesetzbuch«, 5.–7. Aufl. Tübingen. 1908. S. 290.) Alle übrigen Formen der widernatürlichen Unzucht bleiben straffrei.² Da aber nur diese im Verkehr zwischen Frauen in Betracht kommen, so würde in der Praxis bei Frauen das bestraft werden, was bei Männern straffrei bleibt. Die Ausdehnung auf Frauen bedeutet also faktisch eine große Ungerechtigkeit, und diese wird durch die sozialen Verhältnisse noch bedeutend verschärft. Es gibt fast gar keine rein männlichen Haushaltungen, während die Zahl der allein zusammenwohnenden Frauen immer mehr zunimmt. Schon aus pekuniären Gründen werden erwerbstätige Frauen häufig einen gemeinsamen Haushalt bilden. Über allen diesen Frauen aber wird in Zukunft das Damoklesschwert einer böswilligen Verleumdung schweben, einer Verleumdung, die geeignet ist, den Ruf und die soziale Stellung der Betroffenen, selbst wenn ein Freispruch erfolgt, aufs schwerste zu schädigen. Ein Mann kann sich viel leichter von dem schmutzigen Verdacht reinigen, wenn er irgend einen »normalen« Verkehr mit

Frauen nachweist, was ja auch dem Unverheirateten nicht schwer fällt, während für die unverheiratete Frau dies Entlastungszeugnis fortfällt. Außerdem neigt das liebebedürftige Gemüt der Frau zu Zärtlichkeiten, auch im freundschaftlichen Verkehr, die durchaus ehrbar und einwandfrei sind (worauf Forel z.B. in seinem Buch »Die sexuelle Frage« hinweist), die aber von Richtern, die der weiblichen Psyche verständnislos gegenüberstehen, ganz falsch gedeutet werden würden. Schon die Tatsache, daß eine Frau, die auf Grund des § 250 sich vor Gericht verteidigen müßte, vor männlichen Richtern steht, würde genügen, um sie, selbst wenn sie sich unschuldig fühlt, zur Verzweiflung zu treiben. Man sage nicht, daß wir zu schwarz sehen, daß die Gefahr einer Denunziation kaum zu befürchten sein würde. Wer die einschlägige Literatur in den letzten Jahren verfolgt hat, wird nur allzu häufig einer ebenso gehässigen wie unvernünftigen Auffassung von seiten der Männer in dieser Hinsicht begegnet sein. *Wir Frauen haben also die triftigsten Gründe gegen die Ausdehnung des § 175 auf das weibliche Geschlecht, als gegen eine empörende Ungerechtigkeit zu protestieren!*

Wir müssen vom Strafgesetz zweierlei verlangen: *Schutz der Jugend* und *Schutz der öffentlichen Sittlichkeit*. Wer sich einer Gefährdung und Verletzung dieser »staatlich geschützten Interessen« schuldig macht, verdient Strafe, und die Sühne soll Mann und Frau mit gleicher Strenge treffen.

Welche Bürgschaft aber gibt uns das neue Strafgesetz, daß diese Rechtsgüter geschützt werden? Keine. Denn weder der § 175, noch der § 361,6 (Reglementierung) haben bisher ihren Zweck erfüllt. Der Vorwurf zum neuen Strafgesetz aber übernimmt beide Paragraphen, ohne die berechtigte Kritik, die seit Jahrzehnten an beiden Bestimmungen geübt wird, zu berücksichtigen.

Wir verlangen also Schutz der Jugend beiderlei Geschlechts durch Erhöhung des

Schutzzalters und Bestrafung des Mißbrauchs des Abhängigkeitsverhältnisses, sowie Schutz der allgemeinen, öffentlichen Sittlichkeit durch strenge Bestrafung der öffentlichen Anreizung und Verlockung zur Unzucht.

Die private Unsittlichkeit, so sehr wir sie als Laster verurteilen und verdammen, untersteht nicht dem Strafgesetz, so lange sie keine Gefährdung der staatlich geschützten Interessen und keine Verletzung der Rechtssphäre Dritter darstellt. Die private Unsittlichkeit zu bekämpfen, ist nicht Sache des Strafrichters, sondern Sache der Erziehung, der Religion, der öffentlichen Meinung. Und wo es sich um anormale, krankhaft veranlagte Individuen handelt, soll der Arzt an Stelle des Richters, das Sanatorium an Stelle des Gefängnisses treten.

Vor 1¹/₂ Jahrhunderten hat schon der französische Philosoph Montesquieu gesagt: »Il y a trois tribunaux qui ne sont presque jamais d'accord; celui des lois, celui de l'honneur, celui de la religion.«

Wir müssen darum danach streben, ein Strafgesetz zu erhalten, welches den Anforderungen der Gerechtigkeit, der Ehre und des moralischen Empfindens unserer Zeit entspricht.

Anmerkung der Redaktion der Zeitschrift *Die Frauenbewegung*. Zu obigem Artikel bemerken wir, daß die Ortsgruppe Berlin des Bundes für Mutterschutz zum Homosexualitätsparagrafen in einer öffentlichen Versammlung am 10. Februar d. J. Stellung

nahm. Nach Referaten von Dr. Helene Stöcker, Dr. Magnus Hirschfeld, Prof. Dr. Bruno Meyer und Dr. Heinz Stabel, in denen die Frage vom naturwissenschaftlichen, juristischen und medizinischen Standpunkt behandelt wurde, gelangte eine Resolution mit den gleichen Forderungen zur Annahme, wie oben dargelegt, d.h. Schutz der Jugend beiderlei Geschlechts, Bestrafung des Mißbrauchs der Abhängigkeit usw. – Ferner verweisen wir auf einen Artikel im Reichs-Medizinal-Anzeiger vom 3. Februar 1911. Dort bespricht der Sexualforscher Dr. med. H. Rohleder-Leipzig den § 175, im Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs § 250. Er geht besonders auf die voraussichtliche Wirkung dieses Paragraphen bei seiner Ausdehnung auf das weibliche Geschlecht ein und gelangt zu dem Schluß, daß der Wegfall des ganzen Paragraphen, auch für das männliche Geschlecht, allein richtig sei.

Anmerkungen

- * Dieser Artikel ist publiziert worden in der Zeitschrift »*Die Frauenbewegung*«, hrsg. von Minna Cauer Nr. 5 vom 1. März 1911, S. 33 f.
- 1 Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich ausdrücklich betonen, daß die deutsche Frauenbewegung selbstverständlich den Schutz für die Jugend *beiderlei* Geschlechts gefordert hat.
- 2 Darin trifft auch das neue Strafgesetz keine Änderung, wie ausdrücklich in der Begründung zu § 250 betont wird.